

S8 §8 RECHNUNGSPRÜFERINNEN UND DIÄTENKOMMISSION

Antragsteller*in: AG Satzung

- 1 1. Die RechnungsprüferInnen werden für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist
2 unbegrenzt möglich. Sie prüfen jeweils für ein Haushaltsjahr nach dem
3 Abschluss des/der KreisschatzmeisterIn dessen/deren Rechnungslegung und
4 erstattet der KMVV hierüber Bericht.
- 5 2. Der Kreisverband richtet eine Diätenkommission gemäß § 5 der Kassen- und
6 Beitragsordnung des Landesverbandes ein. Sie besteht aus einem Mitglied
7 des Kreisvorstandes und zwei von der KMVV zu wählenden Mitgliedern, für
8 eines der Mitglieder hat die BVV-Fraktion das Vorschlagsrecht. Die
9 Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die
10 Diätenkommission tagt nichtöffentlich, wird der Vorstand nicht durch
11 die/den KreisschatzmeisterIn vertreten ist sie/er mit Rederecht
12 teilnahmeberechtigt.